

Gebührenordnung von buildingSMART Deutschland e. V.

Gültig ab dem 01.07.2023

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2018 in Berlin beschlossen und trat zum 1. April 2019 in Kraft. Am 26.10.2021 wurde die Gebührenordnung um die Kategorie „Öffentliche Unternehmen“ erweitert, am 09.05.2023 um die Kategorie „Außerordentliche Mitgliedschaft“. Diese Gebührenordnung ersetzt die früheren.

Unternehmen

Großes Unternehmen (> 250 Mitarbeiter und > 50 Mio. € Jahresumsatz) ¹	4.800 EUR
Mittelgroßes Unternehmen (> 50 Mitarbeiter und > 10 Mio. € Jahresumsatz) ¹	3.400 EUR
Kleines Unternehmen (> 10 Mitarbeiter und > 2 Mio. € Jahresumsatz) ¹	2.250 EUR
Kleinstunternehmen (max. 10 Mitarbeiter und max. 2 Mio. € Jahresumsatz)	1.000 EUR
Öffentliche Unternehmen ²	2.000 EUR
Start-Up ³	400 EUR

Öffentliche Hand⁴ (Verwaltungen, deren Unterorganisationen, Fachbehörden etc.)

Bundesebene	2.000 EUR
Länderebene	1.000 EUR
Landkreis- oder kommunale Ebene	500 EUR

Sonstige Körperschaften

Kammer, Verband, Verein	500 EUR
-------------------------------	---------

Aus- und Weiterbildung, Forschung (jeweils Non-Profit)

Staatliche Forschungseinrichtung	500 EUR
Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule, Berufsschule, sonstige Bildungseinrichtung.....	125 EUR

Privatpersonen

Persönliche Mitgliedschaft	250 EUR
Außerordentliche Mitgliedschaft (Auszubildende/Studierende) ⁵	0 EUR

¹ Nur wenn beide Kriterien erfüllt sind, kommt die jeweilige Kategorie zur Anwendung.

² Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Gebührenordnung sind öffentlich-rechtliche Unternehmen oder privat-rechtlich organisierte Unternehmen im 100-prozentigen Eigentum des Staates oder seiner Untergliederungen.

³ Die Gründung des Start-Up-Unternehmens darf zum Zeitpunkt des Beitritts nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Sonderkategorie kann vom Moment des Beitritts an in der Regel 24 Monate in Anspruch genommen werden. Danach erfolgt die Einstufung in die dann zutreffende Unternehmenskategorie.

⁴ Zur Öffentlichen Hand (alle Ebenen) in diesem Sinne zählen Verwaltungen sowie deren unselbständige Unterorganisationen, Fachbehörden etc., nicht jedoch selbständige Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. AG, GmbH etc.).

⁵ Gemäß Satzung § 3 (4) gegen Nachweis